



Verband der Schweizerischen
Holzverpackungs-
und Palettenindustrie

Sekretariat: Brückfeldstrasse 18

| 3000 Bern 9

| PC 80 - 13833-8

Statuten

des Verbandes der Schweizerischen
Holzverpackungs- und Palettenindustrie

Ausgabe 1992
Fassung vom 13. Mai 1971

I: Allgemeines

Name und Rechtsform

Artikel 1

Unter dem Namen „Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie“ besteht eine Fach- und Berufsorganisation der Kistenfabrikanten und verwandter Betriebe der Holzwirtschaft.

Rechtsform ist der Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Sitz

Artikel 2

Der Sitz des Verbandes ist in Bern wo das Sekretariat geführt wird.

Ueber eine allfällige Verlegung des Sitzes beschliesst die Generalversammlung.

II. Aufgaben des Verbandes

Hauptaufgaben

Artikel 3

Allgemeines Ziel des Verbandes ist ein möglichst umfassender Zusammenschluss der Betriebe, die in der Schweiz Holzverpackungen und Paletten herstellen, um die gemeinsamen ideellen und materiellen Interessen dieses Zweiges der Holzwirtschaft zu wahren und insbesondere die Verwendung von Verpackungs- und Transportmitteln aus Holz zu fördern.

Der Verband richtet seine Tätigkeit vor allem auf folgende Aufgaben aus:

1. Die Pflege der Kollegialität zwischen den Branchen angehörigen und Förderungen der Zusammenarbeit unter den einschlägigen Betrieben.
2. Beobachten der Beschaffungs- und Absatzmärkte, Aufklären der Mitglieder über die Marktentwicklungen und ein entsprechendes Marktverhalten, Förderung des Absatzes und der Verwendung von Holzverpackungen und Paletten.
3. Ausbau der Kalkulation und des betrieblichen Rechnungswesens.
4. Studium der technischen Entwicklungen im Verpackungs- und Transportwesen, insbesondere Förderung der Normierung von Holzverpackungen.

5. Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse womöglich durch kollektive Festlegung der Arbeitsbedingungen und Förderung des Sozialdienstes in den Betrieben.
6. Beratung der Mitglieder in allen Berufs- und Wirtschaftsfragen; Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen gegenüber behördlichen Instanzen und andern Wirtschaftsgruppen.

Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 4

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben ist der Verband unter anderem ermächtigt:

- a. Richtlinien und Reglemente aufzustellen, welche durch qualifizierten Generalversammlungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit für alle Mitglieder verbindlich erklärt werden können,
- b. Eventuell den gemeinsamen Einkauf von Schnittholz oder Hilfsmaterialien und den gemeinsamen Verkauf unter den Mitgliedern zu organisieren,
- c. Sich andern Organisationen anzuschliessen, die gleichartige Ziele verfolgen,
- d. Zur Begünstigung der Mitglieder geeignete Uebereinkommen abzuschliessen,
- e. Kurse durchzuführen,
- f. Einen Auskunfts- und Beratungsdienst zu unterhalten.

III: Aufnahme und Austritt, Ausschluss

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Artikel 5

Als Mitglieder des Verbandes kommen Betriebe in Betracht, die in der Schweiz domiziliert und im Handelsregister eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie dauernd in grösserem Umfange Verpackungs- und Transportmittel in Verbindung mit Holz herstellen.

Ausnahmsweise können durch Beschluss der Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder andere Betriebe aufgenommen werden, welche die eine oder andere Bedingung nicht erfüllen.

Aufnahme von Gönner-Mitgliedern

Artikel 5 bis

Ausser den Kistenfabrikanten, Tauschgeräteherstellern und Verpackungsfirmen als ordentliche Mitglieder können auch andere Firmen, die mit der Holzverpackungs- und Palettenindustrie in Geschäftsbeziehungen stehen, unter

dem ausserordentlichen Status als Gönner-Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Der Jahresbeitrag der Gönner-Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Gönner-Mitglieder werden zum offiziellen Teil der Generalversammlungen und an sonstige Tagungen und Veranstaltungen informativer Natur eingeladen und erhalten die entsprechenden Unterlagen. Es wird Ihnen bei passenden Anlässen Gelegenheit geboten, im Schosse des Verbandes über ihre Fabrikations- und Verkaufsprogramme zu informieren.

Hingegen sind die Gönner-Mitglieder für die Verbandsbehörden nicht wählbar.

Anmeldung zum Eintritt

Artikel 6

Die Aufnahme als Mitglied des Verbandes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes, wobei eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 7

Durch den Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Interessen des Verbandes zu wahren, zur Erfüllung statutarischer Aufgaben loyal mitzuwirken und die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung einzuhalten.

Austritt

Artikel 8

Der Austritt aus dem Verband kann auf Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben indessen für diejenigen Verpflichtungen anteilmässig haftbar, die während ihrer Mitgliedschaft von ihnen übernommen worden sind.

Ausschluss

Artikel 9

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann vom Vorstand mit einer Konventionalstrafe bis zum Betrage von Fr. 1'000.– belegt und in schweren Fällen durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Sowohl im Vorstand als in der Generalversammlung ist für Sanktionen das qualifizierte Mehr von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

IV: Finanzielle Leistungen

Mitgliederbeiträge

Artikel 10

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Dieser soll sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammensetzen: einer einheitlichen Grundtaxe je Firma und einer zusätzlichen Abgabe. Ueber die Höhe der finanziellen Leistungen der Mitglieder entscheidet jedes Jahr die Generalversammlung in Verbindung mit dem Budget.

Finanzierung von Sonderaktionen

Artikel 11

Für besondere Aktionen des Verbandes kann die Generalversammlung eine Kostenbeteiligung der Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung der individuellen Interessen und der Leistungsfähigkeit der Betriebe beschliessen. Sofern ein solcher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zustande kommt, ist er für alle verbindlich.

Ausschluss weiterer Haftbarkeit

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr

Artikel 13

Rechnungsperiode des Verbandes ist das Kalenderjahr.

V: Die Verbandsorgane

Organe

Artikel 14

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Präsident,
4. Kontrollstelle,
5. Fachgruppen und Spezialkommissionen,
6. Sekretariat.

Generalversammlung

Artikel 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe der ersten sechs Monate eines Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen oder auch dann, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Verbandes verlangt wird.

Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte bzw. Befugnisse zu:

- Aufstellung und Aenderung der Statuten,
- Genehmigung von Reglementen und sonstigen verbindlichen Vorschriften des Verbandes,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, von Jahresrechnung und Budget,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Entschädigungen für Vorstand, Mitarbeiter und Sekretariat,
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Sekretärs,
- Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verlegung des Sitzes, Beitritt zu andern Organisationen, Fusion und Auflösung des Verbandes.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme zählt für die betreffende Firma. Die Mitglied-Firmen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Wenn mehrere Personen einer Firma an der Generalversammlung teilnehmen, so haben sie beratende Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen die von den Statuten und im Gesetz vorgesehenen Fälle mit qualifizierter Mehrheit.

Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Einladung angekündigt worden sind. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Eine Ausnahme bildet lediglich der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Sekretär fertigt über die Generalversammlung ein Protokoll an. Er hat im Uebrigen beratende Stimme.

Vorstand

Artikel 16

Die Geschäfte des Verbandes werden von einem Vorstand geführt, der sich unter Einschluss des Präsidenten und des Kassiers, jedoch ohne Sekretär, aus höchstens neun Mitgliedern zusammensetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Schweizer Bürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Sie müssen dem Verband selber als Mitglieder angehören oder von solchen als Bevollmächtigte bezeichnet sein.

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden, kann sich der Vorstand selber konstituieren.

Der Vorstand kann die administrativen Geschäfte einem ausserhalb des Verbandes stehenden Sekretär übertragen, der in den Vorstandssitzungen Protokoll führt und beratende Stimme hat.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte als wünschbar erscheinen lassen oder wenn es von drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen, ausgenommen die Aufnahme von Mitgliedern und die Ausfällung von Konventionalstrafen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt den Verband nach Aussen.

Präsident

Artikel 17

Dem Präsidenten des Verbandes stehen folgende Kompetenzen und Obliegenheiten zu:

- Vertretung des Verbandes nach Aussen,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen,
- Ueberwachung der gesamten Verbandstätigkeit und des Sekretariates,
- Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

<i>Kontrollstelle</i>	<p><u>Artikel 18</u> Die Kontrollstelle besteht aus einem ordentlichen Rechnungsrevisor und einem Stellvertreter. Beide werden alljährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie sind wiederwählbar.</p>
<i>Fachgruppen</i>	<p><u>Artikel 19</u> Im Schosse des Verbands können für bestimmte Tätigkeits- oder Marktgebiete sogenannte Fachgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Fachgruppen müssen dem Verband angehören und die ordentlichen Mitgliederbeiträge entrichten. Der Obmann einer Fachgruppe wird vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnet. Im Übrigen konstituieren sich die Fachgruppen selbst und arbeiten nach einem Arbeitsprogramm oder Reglement, das vom Vorstand zu genehmigen ist.</p>
<i>Spezialkommissionen</i>	<p><u>Artikel 20</u> Der Vorstand kann für bestimmte Problemkreise oder Tätigkeitsgebiete spezielle Kommissionen vorübergehender oder dauernder Natur einsetzen. Es sind beratende Organe des Vorstandes. Der Vorstand bezeichnet den Obmann aus seiner Mitte und die Mitglieder der Kommission aus dem Kreise der Verbandsfirmen</p>
<i>Sekretariat</i>	<p><u>Artikel 21</u> Das Sekretariat besorgt die laufenden Geschäfte und steht den Mitgliedern für Auskünfte und Beratungen zu Verfügung.</p>
<p><u>VI: Verschiedene Bestimmungen</u></p>	
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	<p><u>Artikel 22</u> Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident, der Kassier und der Sekretär.</p>
<i>Bekanntmachung</i>	<p><u>Artikel 23</u> Die offiziellen Publikationen des Verbandes erfolgen in der Schweizerischen Holzzeitung „holz“ sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
<i>Schiedsgericht</i>	<p><u>Artikel 24</u> Der Verband anerkennt für sich und die Mitglieder das Schiedsgericht der Schweizerischen Handelsbörse</p>
<i>Liquidation</i>	<p><u>Artikel 25</u> Bei der Auflösung des Verbandes sind eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Ueber die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses entscheidet die Generalversammlung.</p>

Inkrafttreten

Artikel 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 1953. Sie sind von der ordentlichen Generalversammlung der Vereinigung schweizerischer Kistenfabrikanten bzw. des Verbandes der schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie vom 13. Mai 1971 in Zürich angenommen worden. Mit der Annahme durch die Generalversammlung sind sie sogleich in Kraft getreten.

In dieser Fassung sind die Statutenänderungen den ordentlichen Generalversammlungen von 25. Mai 1982 (neu: Art. 6 bis) und vom 22. Mai 1986 (Änderung Art. 17, Absatz 1) enthalten. Die Statuten in der vorliegenden Version treten ab sofort in Kraft.